

Beschlussvorlage öffentlich	2022/SCHW/0017
---------------------------------------	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	19.05.2022	2

bereits beraten im: Gemeinderat	am: 17.03.2022
---------------------------------	----------------

Betreff:
Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sowie
Vereidigung und Einführung ins Amt

Begründung:

Bisher kam weder die Wahl einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters im Wege der Urwahl noch durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.03.2022 zustande.

Der Beigeordnete, Michael Heep, berichtet über den aktuellen Stand der Bemühungen eine Kandidatin/einen Kandidaten zu finden, die/der sich zur Wahl durch den Gemeinderat stellt.

Sollten dem Vorsitzenden bzw. dem Gemeinderat Bewerberinnen oder Bewerber bekannt sein, wird die/der Ortsbürgermeister/in entsprechend den Bestimmungen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Der Vorsitzende benennt 2 Mitglieder des Ortsgemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss: Frau/Herrn _____ und Frau/Herrn _____.

Danach bittet er den Gemeinderat um Vorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters. Es wird/werden folgende Person/en für die Wahl vorgeschlagen: Frau/Herr _____.

Gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist.

Frau/Herr _____ erhält von ____ gültigen Stimmen ____ Stimmen, bei ____ Nein Stimmen und ____ Enthaltungen.

____ gültige Stimmen wurden für Frau/Herrn _____ abgegeben.

____ Stimmen sind ungültig, bei ____ Stimmenthaltungen.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Die/Der neugewählte Ortsbürgermeister/in wird nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) Rheinland-Pfalz vom Vorsitzenden zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten ernannt.

Die/Der Ortsbürgermeister/in wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr/sein Amt eingeführt.

Sofern ein/e Beigeordnete/r zur/zum Ortsbürgermeister/in gewählt wird, handelt es sich nicht um eine Wiederwahl mit der Folge, dass Vereidigung und Einführung nicht entfallen.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

entfällt

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite									
Ausgearbeitet am:		14.04.2022		durch:		Demary, Ulrich			
Gesehen:		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister		Fachbereichsleiter	
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in									
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)			
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐			

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sowie
Vereidigung und Einführung ins Amt

Bisher kam weder die Wahl einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters im Wege der Urwahl noch durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.03.2022 zustande.

Der Beigeordnete Michael Heep berichtet, dass es keine Bewerber für das Amt gibt und auch keiner der Ratsmitglieder bereit ist, das Amt zu übernehmen.

Er fragt bei Herrn Bürgermeister Cyfka nach, wie es nun weitergeht.

Dieser kann allerdings auch keine genauen Auskünfte geben, da ihm hierzu die Erfahrungswerte fehlen. So wie es derzeit aussieht wird er aber ab 01.07.2022 der Beauftragte der Gemeinde sein.

Auf die Frage von Ratsmitglied Niebling, ob auch nur Beigeordnete gewählt werden können, antwortet Herr Bürgermeister Cyfka, dass ein Beigeordneter in diesem Fall Vertreter der Gemeinde ist und die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters übernehmen muss und nicht einfach nur Beigeordneter ist.

Beschlussfassung: entfällt

I II III IV V

Anlage: 4

Seite